



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
102 Zentrale Dienste u. Ratsbüro

Vorlagen-Nummer

149/13

1

Sitzungsvorlage

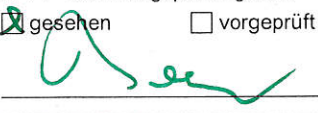
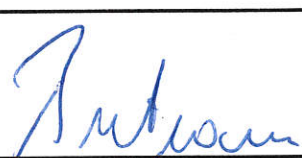
Datum **23**.05.2013

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadttrat	öffentlich	05.06.2013	
2.				
3.				
4.				

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Stadt Eschweiler.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	Rat 05.06.13	2	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☒ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein		☐ einstimmig ☐ ja ☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

06/06

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler wurden durch den nordrhein-westfälischen Landtag verschiedene Gesetze beschlossen, die Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhalten. Insbesondere durch das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts wird die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in solchen Teilen geändert, zu denen die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler ergänzende Regelungen enthält. Vor diesem Hintergrund war die Hauptsatzung dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie noch mit den neuen gesetzlichen Regelungen konform ist. Bei dieser Gelegenheit wurden auch weitere notwendige Anpassungen vorgenommen. Zudem wurde die Hauptsatzung insofern „verschlankt“, als dass auf Regelungen, die reine Wiederholungen von Gesetzestext beinhalteten, zukünftig weitestgehend verzichtet wird. Hinsichtlich der einzelnen vorgenommenen Änderungen sowie der Gründe hierfür wird auf die als Anlage 2 beigefügte Synopse verwiesen.

Rechtliche Betrachtung:

Gem. § 7 Abs. 3 GO NRW hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates beschlossen werden.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den städt. Haushalt.

Anlagen:

Anlage 1 – Text der Hauptsatzung

Anlage 2 – Synopse

Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Bezeichnung, Gebiet
§ 2	Siegel, Wappen, Flagge
§ 3	Funktionsbezeichnungen
§ 4	Gleichstellung von Frau und Mann
§ 5	Integrationsrat
§ 6	Bezeichnung des Rates
§ 7	Dringliche Entscheidungen
§ 8	Unterrichtung der Einwohner
§ 9	Anregungen und Beschwerden
§ 10	Öffentliche Bekanntmachung
§ 11	Genehmigungspflicht für Verträge
§ 12	Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates
§ 13	Schulausschuss
§ 14	Bürgermeister
§ 15	Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 16	Beigeordnete
§ 17	Verpflichtung der Mandatsträger
§ 18	Auskunftspflicht der Mandatsträger
§ 19	Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung
§ 20	Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen
§ 21	In-Kraft-Treten der Hauptsatzung

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung „Stadt Eschweiler“.
- (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Siegel, Wappen, Flagge

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler".

- (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone.
- (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.

§ 3

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Integrationsrat

- (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung vom § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.
- (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.

§ 6

Bezeichnung des Rates

Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.

§ 7

Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen

1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder
2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie
3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW)

bedürfen der Schriftform.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss.
- (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten.
- (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten.
- (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn
 - a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird.

- (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10 **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

§ 11 **Genehmigungspflicht für Verträge**

- (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.

§ 12 **Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates**

Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 13 **Schulausschuss**

Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW ist der Schulausschuss zuständig.

§ 14 Bürgermeister

Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.

§ 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.

§ 16 Beigeordnete

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger

- (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

- (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.
- (3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:

„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

§ 18

Auskunftspflicht der Mandatsträger

- (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder.
 - c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma
- Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.
- d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen.
 - e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes.
 - f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
 - g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
 - h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
 - i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler.
- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
- (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.
- (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 19

Ersatz des Verdienstauffalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr.

Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
 - c) Selbständige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 20,-- € je Stunde überschreiten.
- (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

- (3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern).
- (4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt:
- a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
 - b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages.
Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt.
- (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.
- (6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird.
- Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.

§ 20

Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den

Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 21 **In-Kraft-Treten der Hauptsatzung**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

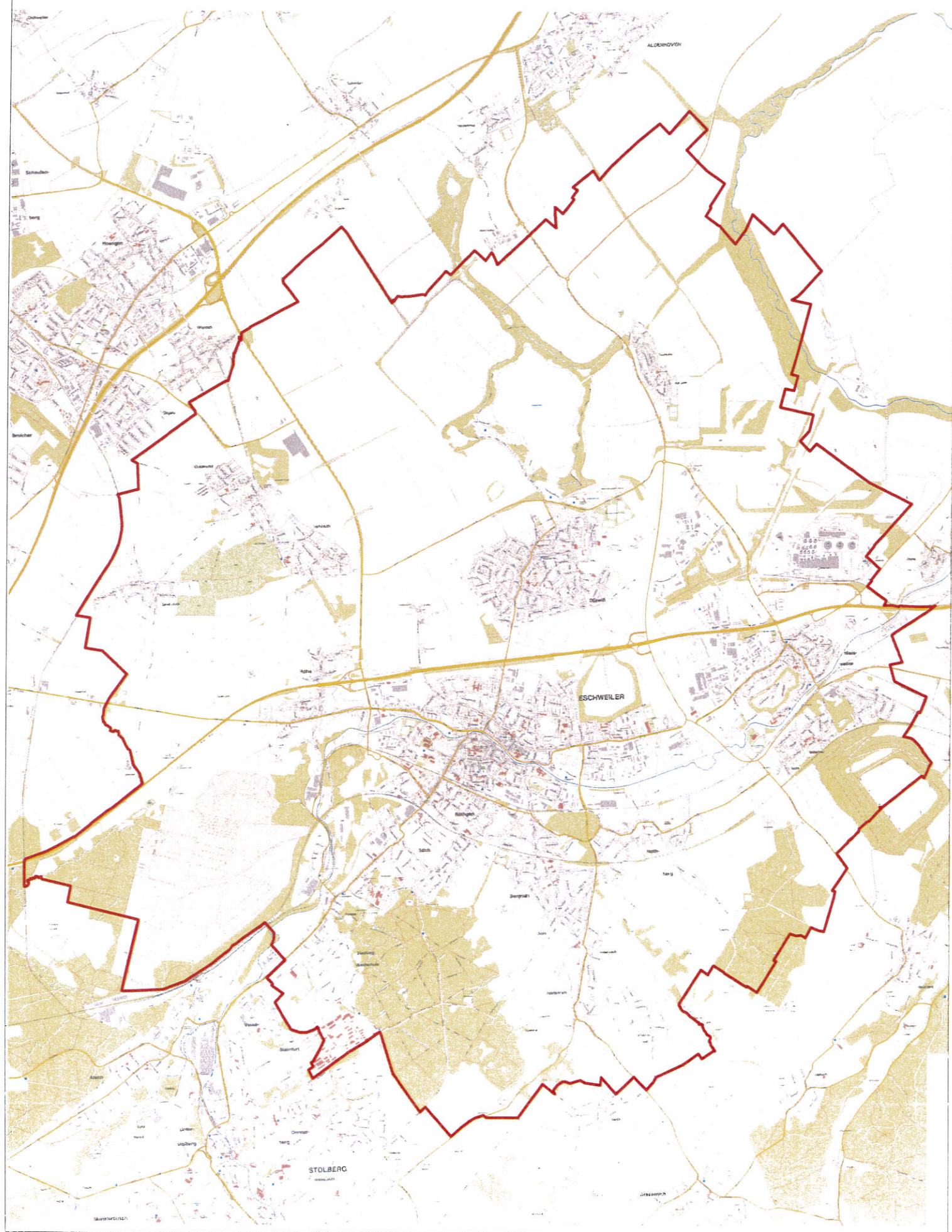
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den

Bertram
Bürgermeister



Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008; in Kraft getreten am 13.03.2008	Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom [Datum]; in Kraft getreten am [Datum]	
	Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), hat der Rat der Stadt Eschweiler am [Datum] mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:	
<u>Inhaltsverzeichnis:</u> § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Siegel, Wappen, Flagge § 3 Gleichstellung von Frau und Mann § 4 Integrationsrat § 5 Bezeichnung des Rates § 6 Dringliche Entscheidungen § 7 Unterrichtung der Einwohner § 8 Anregungen und Beschwerden § 9 Öffentliche Bekanntmachung § 10 Genehmigungspflicht für Verträge § 11 Bildung von Ausschüssen § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates § 13 Bürgermeister § 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters § 15 Beigeordnete § 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen § 17 Verpflichtung der Mandatsträger	<u>Inhaltsverzeichnis:</u> § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet § 2 Siegel, Wappen, Flagge § 3 Funktionsbezeichnungen § 4 Gleichstellung von Frau und Mann § 5 Integrationsrat § 6 Bezeichnung des Rates § 7 Dringliche Entscheidungen § 8 Unterrichtung der Einwohner § 9 Anregungen und Beschwerden § 10 Öffentliche Bekanntmachung § 11 Genehmigungspflicht für Verträge § 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates § 13 Schulausschuss § 14 Bürgermeister § 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters § 16 Beigeordnete § 17 Verpflichtung der Mandatsträger	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung		Neue Fassung	Bemerkung
§ 18 Auskunftsfrist der Mandatsträger § 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse § 20 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung § 21 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 22 Verpflichtungsermächtigungen § 23 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen § 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung	§ 18 Auskunftsfrist der Mandatsträger § 19 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung § 20 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen § 21 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung		
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler". (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte (Messischblatt) im Maßstab 1 : 25.000.	§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet (1) Die Stadt Eschweiler führt die Bezeichnung "Stadt Eschweiler". (2) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der als Anlage dieser Satzung beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000.		Redaktionelle Änderung
§ 2 Siegel, Wappen, Flagge (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler". (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und	§ 2 Siegel, Wappen, Flagge (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift "Stadt Eschweiler". (2) Das Wappen der Stadt zeigt in goldenem Felde einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und		

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone. (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.	roten Krallen, der in den Vorderpranken einen aufgerichteten blauen Schlüssel hält. Über dem Wappenschild befindet sich eine ziegelrote, dreitürmige Mauerkrone. (3) Die Flagge zeigt die Farben schwarz-gelb-blau.	
	§ 3 Funktionsbezeichnungen Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.	
§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Die Stadt Eschweiler fördert die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frau und Mann. (2) Die hauptamtlich bestellte Gleichstellungsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Verhinderungsververtretung für die Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. (4) Die Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach dem Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz). Die Gleichstellungsbeauftragte soll	§ 4 Gleichstellung von Frau und Mann (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie für den Fall ihrer Verhinderung eine Stellvertreterin. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung	Anpassung an Mustersatzung des StGB NRW § 5 Abs. 3 GO NRW Anpassung an Mustersatzung StGB NRW

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
zur Erfüllung dieser Aufgabe insbesondere - konkrete Programme der Stadt entwickeln und begleiten, - Öffentlichkeitsarbeit unterstützen, - sich mit Anregungen, Fragen und Beschwerden befassen. - Kontakte zu entsprechenden Organisationen pflegen.	des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen. (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden. (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.	Anpassung an Mustersatzung StGB NRW § 5 Abs. 4 GO NRW Anpassung an Mustersatzung StGB NRW Anpassung an Mustersatzung StGB NRW Anpassung an Mustersatzung StGB NRW

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
	(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.	§ 5 Abs. 5 GO NRW
§ 4 Integrationsrat (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat, der aus 11 Migrantenvertretern und 6 - 10 Ratsmitgliedern besteht. Die konkrete Zahl der Ratsmitglieder legt der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl fest. Ziel soll sein, dass möglichst jede im Rat der Stadt Eschweiler vertretene Gruppierung im Integrationsrat vertreten ist. Wird keine Einigung hierüber erzielt, erfolgt die Besetzung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW. (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.	§ 5 Integrationsrat (1) Die Stadt bildet einen Integrationsrat. Der Integrationsrat besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO NRW direkt gewählt wurden, sowie aus Ratsmitgliedern, deren Zahl der Rat unmittelbar nach der Kommunalwahl bestimmt. Die Ratsmitglieder werden in analoger Anwendung vom § 50 Abs. 3 GO NRW bestellt. (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt. (3) Der Wahltag für die nach § 27 GO NRW durchzuführenden Integrationsratswahlen wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.	Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Relation zwischen direkt gewählten Vertretern und Ratsmitgliedern im Integrationsrat, so dass diese Festlegung durch den Rat zu treffen ist. Hierüber sollte jeder gewählte Rat nach seiner Konstituierung selbst entscheiden können und nicht durch Festlegungen in der Hauptsatzung gebunden sein, die der Vorgänger-Rat getroffen hat. Mustersatzung StGB NRW

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 5 Bezeichnung des Rates (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.	§ 6 Bezeichnung des Rates Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Eschweiler“.	
§ 6 Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	§ 7 Dringliche Entscheidungen Dringliche Entscheidungen 1. des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW) oder 2. des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) sowie 3. des Bürgermeisters mit einem Ausschussvorsitzenden oder einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.	
§ 7 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat	§ 8 Unterrichtung der Einwohner (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. In anderen Angelegenheiten erfolgt die Unterrichtung durch den zuständigen Ausschuss oder den Bürgermeister. Die Unterrichtung hat	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.	möglichst früh zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung der Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) wird von Fall zu Fall entschieden.	
(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um wichtige Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.	
(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller	(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu eröffnen. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	im Rat vertretenen Fraktionen sowie den Einzelvertretern der dem Rat angehörenden politischen Gruppierungen und dem Bürgermeister zu eröffnen. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.	
§ 8 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss. (3) Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht die Entscheidungskompetenz beim Rat, bei einem Ausschuss oder beim Bürgermeister liegt.	§ 9 Anregungen und Beschwerden (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bildet der Rat einen Anregungs- und Beschwerdeausschuss. (3) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen.	Mustersatzung StGB NRW

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten. (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt. (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten. (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird. (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ord-	chen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. (4) Antragsteller sind von der Entscheidung durch den Bürgermeister zu unterrichten. (5) Das Rückholrecht des Rates bleibt unberührt. (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Antragsteller sind hierüber zu unterrichten. (7) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Ausschuss dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zuzuleiten. (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden ist abzusehen, wenn a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können, b) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt, c) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden nichts Neues vorgetragen wird. (9) Antragstellern kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ord-	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
nungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	nungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.	
§ 9 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.	§ 10 Öffentliche Bekanntmachung (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler vollzogen. (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses sowie an den Aushangtafeln im Bürgerbüro der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.	Notwendige Ergänzung, da die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Bekanntmachungen im Falle des Abs. 2 auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses sicherzustellen ist.
§ 10 Genehmigungspflicht für Verträge (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen:	§ 11 Genehmigungspflicht für Verträge (1) Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, mit dem Bürgermeister und leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates. (2) Keiner Genehmigung bedürfen:	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
a) Verträge nach feststehendem Tarif, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten von Besoldungsgruppe A 12 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz und die Angestellten von Entgeltgruppe 12 aufwärts des Tarifvertrages für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes (TVöD).	a) Verträge nach feststehendem Tarif, b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat, c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt. (3) Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten und die Bediensteten in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 GO NRW.	Anpassung an die gesetzliche Regelung in § 73 Abs. 3 GO NRW
§ 11 Bildung von Ausschüssen (1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse: Haupt- und Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Anregungs- und Beschwerdeausschuss Kulturausschuss Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss Schulausschuss Sozial- und Seniorenausschuss Sportausschuss Jugendhilfeausschuss Umlegungsausschuss	- entfällt -	Die Regelungen des bisherigen § 11 bedürfen keiner Satzungsregelung, sondern sind bei der Konstituierung des Rates jeweils durch einfachen Beschluss zu treffen.

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen, er trägt die Bezeichnung Haupt- und Finanzausschuss. (3) Der Rat kann weitere Ausschüsse und Unterausschüsse sowie Arbeitsgruppen bilden. Er behält sich vor, über die Arbeit der Ausschüsse und der Vertretung durch den Bürgermeister allgemeine Richtlinien aufzustellen.		
§ 12 Zuständigkeit der Ausschüsse und des Integrationsrates Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	§ 12 Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Integrationsrates regelt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung.	Die Zuständigkeitsordnung sollte aus Gründen der Praktikabilität zukünftig nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung sein. Vielmehr sollten die Zuständigkeiten - da hierfür eine Satzungsregelung gesetzlich nicht gefordert ist - durch einfachen Beschluss geregelt werden. Die bisherige Hauptsatzungsregelung des § 12 bedarf dazu der Anpassung.
	§ 13 Schulausschuss Für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes NRW ist der Schulausschuss zuständig.	Für diese Zuständigkeitsregelung fordert das Schulgesetz NRW ausdrücklich eine entsprechende Hauptsatzungsregelung.

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 13 Bürgermeister Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters sind in der als Anlage zur Hauptsatzung beigefügten Zuständigkeitsordnung dargestellt.	§ 14 Bürgermeister Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Eschweiler festgelegt.	Die Zuständigkeitsordnung sollte aus Gründen der Praktikabilität zukünftig nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung sein. Vielmehr sollten die Zuständigkeiten - da hierfür eine Satzungsregelung gesetzlich nicht gefordert ist - durch einfachen Beschluss geregelt werden. Die bisherige Hauptsatzungsregelung des § 13 bedarf dazu der Anpassung, die sich an der Mustersatzung des StGB NRW orientiert.
§ 14 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.	§ 15 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl auf die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte den 1. und den 2. ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation. Ist der Bürgermeister verhindert, ergibt sich eine Vertretung durch die Stellvertreter des Bürgermeisters in der vorgenannten Reihenfolge.	
§ 15 Beigeordnete Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Amtsbezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.	§ 16 Beigeordnete Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf zwei festgesetzt. In dieser Zahl sind der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters, der die Bezeichnung Erster Beigeordneter führt, und der Stadtkämmerer inbegriffen.	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 16 Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; sie sind auf Verlangen eines Ausschusses hierzu verpflichtet, soweit ihr Geschäftsbereich berührt ist.	- entfällt -	Die Teilnahmerechte und –pflichten sind in § 69 GO NRW abschließend geregelt. Einer Regelung in der Hauptsatzung bedarf es daher nicht.
§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“ (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.	§ 17 Verpflichtung der Mandatsträger (1) Bei der Einführung werden die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder vom Bürgermeister mit folgender Erklärung verpflichtet: „Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“ (2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder werden vom Vorsitzenden des Ausschusses entsprechend Abs. 1 verpflichtet.	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen: „Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“ Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.	(3) Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen: „Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“ Die Verpflichtung kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden. Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.	
§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname b) Anschrift, Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder. c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere	§ 18 Auskunftspflicht der Mandatsträger (1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Familienstand, ggf. Namen des Ehe- bzw. Lebenspartners und der Kinder. c) gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
- bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen. d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen. e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes. f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Ab-	- bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion - bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma - bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen. d) Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen. e) Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes. f) Mitgliedschaft in Organen von rechtlich selbstständigen Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Ab-	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
satz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen. h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler. (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf	satz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. g) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen. h) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. i) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Eschweiler. (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. (3) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen. (5) Die Angaben nach § 18 Absatz 1 Buchst. a, c - h, werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.	informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. (6) Die nach § 18 Absatz 1 Buchst. b und i erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie werden nicht öffentlich bekannt gemacht und sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. (7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.	
§ 19 Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse (1) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt. (2) Die Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder geändert werden.	- entfällt -	§ 19 Abs. 1 kann entfallen, da die Regelungserfordernisse durch die Geschäftsordnung bereits in der GO NRW festgelegt sind (§§ 47, 48 GO NRW). § 19 Abs. 2 steht im Widerspruch zu § 50 Abs. 1 GO NRW und muss daher entfallen.
§ 20 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung (1) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaus-	§ 19 Ersatz des Verdienstausfalls, Aufwandsentschädigung, Unfallversicherung (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch	Anpassung an aktuelle Rechtslage (Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
falls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder erhalten mindestens den Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt. b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Er-	die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind, besteht der Anspruch auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode, jedoch nicht für mehr als 4 aufeinanderfolgende Arbeitstage im Jahr. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten: a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,-- € festgesetzt. b) Unselbständigen wird der tatsächlich entstandene und den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt. c) Selbständige erhalten eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Er-	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
messen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	messen festgesetzt wird, sofern sie den Regelstundensatz übersteigt. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.	
d) Soweit nicht eine regelmäßige längere Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird, wird Verdienstausfall für folgende Zeiten gewährt: Montags - freitags von 08.00 - 18.00 Uhr, samstags von 08.00 - 13.00 Uhr. Anlässlich der ersten Geltendmachung des Verdienstausfalls teilt das Rats- bzw. Ausschussmitglied seine regelmäßige Arbeitszeit mit; später eintretende Änderungen gibt es umgehend bekannt.	- entfällt -	Anpassung an aktuelle Rechtslage (Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts)
e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten. (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstunden-	d) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 20,-- € je Stunde überschreiten. (2) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und	Anpassung an aktuelle Rechtslage (Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
satz nach Abs. 1. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt; Abs. 1 Buchst. e gilt entsprechend.	nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.	
(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). Der Ersatz für die entgeltliche Kinderbetreuung wird bis zu einem Betrag in Höhe von 10,00 € je Stunde gezahlt.	(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet; dieses gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 1 oder 2 geleistet wird. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen (z.B. bei behinderten Kindern). - letzter Satz entfällt -	
(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt: a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen	(4) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls werden an Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner folgende Entschädigungen (§ 45 Abs. 4 und 5 GO NRW) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt: a) Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen	

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt. (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Abs. 4 und 5 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. b) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Ausschuss-, Fraktions- und Teilfraktionssitzungen sowie an Sitzungen von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen ein Sitzungsgeld in Höhe des in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Betrages. Stellvertretende Sachkundige Bürger und stellvertretende Sachkundige Einwohner erhalten unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die mandatsbedingt erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktions-/Teilfraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld bezahlt wird, ist auf jährlich 15 Sitzungen beschränkt. (5) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, erhalten die stellv. Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die stellv. Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung.	Anpassung an aktuelle Rechtslage (Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamts)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.	(6) Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz, soweit diese nicht von Dritten getragen wird. Vor Antritt der Reise ist dem Bürgermeister eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Parteipolitische Veranstaltungen sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (7) Die Stadt schließt entsprechend § 7 Entschädigungsverordnung eine zusätzliche private Unfallversicherung in angemessener Höhe für alle Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ab. Die Einzelheiten beschließt der Stadtrat.	
§ 21 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. (2) Die Entscheidung über die Leistung nicht erheblicher überplanmäßiger und außerplanmäßiger	- entfällt -	Die Festlegung der Wertgrenzen erfordert keine Satzungsregelung; Regelung erfolgt daher zukünftig durch einfachen Beschluss (wie z. B. auch bei Ermächtigungsübertragungen pp. schon geschehen)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
Aufwendungen und Auszahlungen wird bis zu einem Betrag von 25.000,00 € dem Leiter des Amtes für Finanzen übertragen; darüber hinaus entscheidet der Kämmerer bis zu einem Betrag von 50.000,00 €. Diese Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Rat in beiden Fällen vierteljährlich zur Kenntnis zu geben. (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalten belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) sowie Jahresabschlussbuchungen und Zuführungen zu Gebührenausschlägrücklagen gelten immer als nicht erheblich.		
§ 22 Verpflichtungsermächtigungen (1) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW gelten als erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreiten. Diese Ermächtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates. (2) Nicht erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind dem Rat mindestens vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.	- entfällt -	Die Festlegung der Wertgrenzen erfordert keine Satzungsregelung; Regelung erfolgt daher zukünftig durch einfachen Beschluss (wie z. B. auch bei Ermächtigungsübertragungen pp. schon geschehen)

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
§ 23 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind. (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt eine Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zu Stande, so ist die Entscheidung abschließend durch den Bürgermeister zu treffen. (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, gelten insbesondere Ernennungen (Einstellung, Anstellung und Beförderung von Beamten, Umwandlung des Beamtenverhältnisses, Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis), Entlassungen von Beamten sowie der Abschluss	§ 20 Zuständigkeit des Rates in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (1) Der Rat macht von der Ermächtigung des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW Gebrauch und bestimmt, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. - Abs. 2 bis 4 entfallen -	Die Abs. 2 bis 4 des § 23 Hauptsatzung a.F. sind bereits in § 73 GO NRW abschließend geregelt.

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eschweiler

Geltende Fassung	Neue Fassung	Bemerkung
von Arbeitsverträgen, Höhergruppierungen und die Kündigung von Arbeitsverhältnissen mit Beschäftigten. (4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister oder einem anderen Wahlbeamten (Beigeordnete/r) oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Als solche gelten insbesondere Leiterinnen oder Leiter von Ämtern und Einrichtungen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.		
§ 24 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.12.2005 außer Kraft.	§ 21 In-Kraft-Treten der Hauptsatzung Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Eschweiler vom 11.03.2008 außer Kraft.	